

## **SO\_GERICHTE STBER.2016.65 vom 11. Juli 2017**

SO Obergericht, 2017-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2016.65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2016.65)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2016.65 du 11 juillet 2017

IT: SO\_GERICHTE STBER.2016.65 del 11 luglio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 50**

ff.).

3.5 F.\_\_\_\_ führte aus, das «[...]» sei keine Kontaktbar, es sei ein [ ]. Sie habe sich zwar leichtbekleidet in der Bar aufgehalten, das bedeute aber nicht, dass sie sich prostituere. Sie kleide sich gerne leger. Sie sei normal angezogen gewesen. Ihr Zimmer sei schön und gepflegt gewesen mit Kerzen und schöner Bettwäsche. Das heisse noch lange nicht, dass dort eine Prostituierte arbeite. Man dürfe sie nicht anhand ihrer Kleidung und ihrem Schlafort beurteilen (AS 58 ff.).

3.6 R.\_\_\_\_, Staatsangehörige der Dominikanischen Republik, führte am 18. September 2014 (nach der zweiten Kontrolle) aus, dass sie im «[...]» nicht als Prostituierte arbeite. Sie sei für zwei Monate als Touristin gekommen. Sie habe nicht gewusst, dass das «[...]» ein Puff sei. Hätte sie es gewusst, hätte sie sich nicht dort aufgehalten. Die anderen Frauen würden sich mit Männern treffen. Sie nehme an, dass das ihre Verlobten seien. Sie wisse nicht, ob es wirklich Verlobte oder Kunden seien. Sie sei dem nicht nachgegangen. Es treffe zu, dass sie in den anderen ■ der von ihr genannten ■ Lokale als Prostituierte gearbeitet habe, dies mit Bewilligung. Im «[...]» habe sie aber wirklich nicht gearbeitet. Im Lokal hätten sich 16 bis 18 Frauen befunden. Sie habe gesehen, wie sie mit den Typen in ihre Zimmer gegangen seien. Sie wisse aber nicht, ob das Kunden oder ihre Freunde gewesen seien (AS 98 ff.).

3.7 S.\_\_\_\_, Staatsangehörige der Dominikanischen Republik, führte aus, dass sie im «[...]» auf ihren Verlobten gewartet habe. Wie man sehe, sei sie leicht bekleidet. Deshalb habe ihr Verlobter sie nicht in sein Geschäft mitnehmen können und deshalb habe sie im Lokal gewartet. Sie sei keine Prostituierte (AS 108 ff.).

3.8 C.\_\_\_\_, Staatsangehörige von Rumänien, gab an, es stimme nicht, dass sie im «[...]» der Prostitution nachgegangen sei. Man habe sie nicht mit einem Mann im Zimmer gefunden. Man habe kein Geld gefunden. Man könne ihr nichts beweisen. Sie sei nach der Anhaltung im Juni erneut in die Schweiz gekommen, weil sie Ferien mache. Man könne nicht anhand ihres Zimmers beurteilen, dass sie Prostituierte sei. Sie wolle einen Beweis dafür, dass sie Prostituierte sei. Sie habe noch nie als Prostituierte gearbeitet (AS 115 ff.).

3.9 F.\_\_\_\_, Staatsangehörige von Rumänien, führte aus, es sei genau dasselbe gewesen wie letztes Mal. Sie habe ein Hemd und eine kurze Hose getragen, sei an der Bar gesessen und habe ein Glas Wein getrunken. Ob sie das nicht dürfe. Ob man ihr mit einer Videoaufnahme beweisen könne, dass sie sich prostituiert habe. Mit Bezug auf «U.\_\_\_\_» bestritt sie, dass sie mit diesem aufs Zimmer habe gehen wollen. Sie komme alle drei Monate für ca. zwei bis drei Wochen in diese Bar. Es sei günstiger dort zu wohnen als in einem Hotel. Das bezahle immer ihr Freund (AS 122 ff.).

3.10 T.\_\_\_\_, Staatsangehörige von Rumänien, sagte am 17. September 2014, in der polizeilichen Erstbefragung aus, dass sie seit zwei Wochen hier arbeite. Sie arbeite pro Tag sechs Stunden. Sie habe ein Zimmer gemietet und zahle CHF 50.00 pro Tag. Ihr Zimmer befinde sich im ersten Stock, Wohnung links. Ihre Kunden nehme sie jeweils auf das Zimmer. Sie teile diesen Raum mit einer anderen Rumänin, die sie als [...]kenne. Es gebe zwei Chefs hier. Sie zahle das Geld einer schwarzhaarigen Frau. Das Geld, welches sie auf sich trage, habe sie am letzten Montag (15.9.2014) eingenommen. Sie habe im Internet die Stelle als «Liebesdienerin» gesehen und angerufen. Sie mache das für ihre Familie (Schwester und Mutter). Sie habe das vorher noch nie gemacht in der Schweiz. Sie wisse nicht genau, wie viele Männer sie schon mit nach oben genommen habe. Sie nehme mindestens CHF 100.00 pro Mann. Maximal habe sie CHF 300.00 verlangt. Den Preis mache sie (AS 130). In der polizeilichen Befragung vom 18. September 2014 bestritt sie vorerst die Tätigkeit als Prostituierte, bestätigte dann aber, dass sie im «[...]» als Prostituierte gearbeitet habe (AS 137).

3.11 G.\_\_\_\_, Staatsangehörige von Rumänien, gab zu Protokoll, sie kleide sich gerne so, wie sie von der Polizei angetroffen worden sei. Sie fühle sich so wohl. Es gebe vielleicht Frauen, die dort in den Ferien seien und mit anderen Männern schlafen wollten. Sie glaube nicht, dass es im «[...]» zu solchen Sachen komme. Die Leute dort seien sauber. Sie wisse nichts davon, dass Frauen dort der Prostitution nachgegangen seien (AS 141 ff.).

3.12 A.\_\_\_\_, Staatsangehörige von Rumänien, gab an, dass sie sich an der Bar befunden habe, um einen Kaffee zu trinken. Sie mache keine Prostitution. Sie habe eine normale Bluse und eine kurze Hose getragen. Das sei normale Kleidung. Von Prostitution habe sie nichts gesehen (AS 151 ff.).

3.13 E.\_\_\_\_, Staatsangehörige von Rumänien, führte aus, dass sie nicht als Prostituierte arbeite. Sie sei nur in den Ferien hier und seit drei Tagen in der Schweiz. Ihre Kleidung sei für eine Bar entsprechend gewesen. Sie sei eine junge Frau und könne sich so zeigen. Mit Prostitution habe sie nichts zu tun. Dazu, was die anderen Frauen gemacht hätten, sage sie nichts. Ihr Zimmer habe sie so angetroffen, wie es sei. Sie habe nicht die Möglichkeit, dieses umzugestalten. Sie habe tatsächlich einige Kondome dabei gehabt. Die anderen Kondome und Gegenstände gehörten einem anderen Mädchen (AS 158 ff.).

3.14 V.\_\_\_\_, Staatsangehörige von Brasilien, sagte in der polizeilichen Erstbefragung, sie habe hier ein Zimmer, um Freier zu bedienen. Das Zimmer habe sie seit knapp drei Wochen. Sie bezahle CHF 50.00 pro Nacht. Ihre Chefin sei Frau D.\_\_\_\_. Einen Arbeitsvertrag habe sie nicht. Sie arbeite von 18.00 ■ 00.30 Uhr. Wenn sie wolle, könne sie frei nehmen. Sie könne selber bestimmen, mit wem sie Geschäfte mache. Mit den anderen Frauen habe sie keinen Kontakt. Diese würden sie nicht mögen. Aber die Frauen, die zusammen mit ihr im Fumoir gewartet hätten, sehe sie hier jeden Tag. Sie bleibe nur noch diese Woche hier. Die Kundschaft sei sehr schwach. Das «[...]» habe sie vorher noch nicht gekannt. Eine Kollegin habe ihr den Tipp gegeben. Diese sei aber nicht mehr hier. Sie habe selber mit Frau D.\_\_\_\_ Kontakt aufgenommen. Sie werde von niemandem unter Druck gesetzt und müsse auch nichts von ihrem Verdienst abgeben (AS 165).

4. Nachstehend Aussagen von männlichen Besuchern des «[...]»:

4.1 W.\_\_\_\_ gab zu Protokoll, er habe auf dem Nachhauseweg im «[...]» noch ein Bier trinken gehen wollen. Als er sich an der Bar befunden habe, sei eine Frau zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, ob er eine Massage wolle. Es sei sofort klar gewesen, dass

die Frau sich ihm angeboten habe. Als er abgelehnt habe, habe sich die Frau wieder entfernt. Die Frau habe einen dunklen Teint gehabt, er denke, dass es eine Portugiesin oder eine Brasilianerin gewesen sei. Als die Polizei gekommen sei, sei sie durch die Tür ins Treppenhaus gerannt (AS 167).

4.2 X.\_\_\_\_ führte aus, er sei heute Abend hierhergekommen, um etwas zu trinken. Er sei alleine gewesen, bis die Polizei gekommen sei. Heute habe er keine Lust auf Sex gehabt (AS 169).

4.3 Y.\_\_\_\_ gab zu Protokoll, er sei um ca. 20.30 Uhr ins «[...]» gekommen. Er komme ca. alle zwei Monate. Er habe sich an die Bar gesetzt und einen Kaffee bestellt, kurz darauf sei er von einer Frau angesprochen worden. Er glaube, dass sie «[...]» geheissen habe. Sie habe Deutsch und Portugiesisch gesprochen. Sie sei ihm ins Fumoir gefolgt und sei bei ihm geblieben. Normalerweise sei es so, dass nach einer Weile im Gespräch und bezahlten Getränken von den Frauen auch sexueller Kontakt angeboten werde. Üblicherweise koste es 100.00 Franken. Man könne 30 Minuten oder eine Stunde nehmen. Er wisse nicht, wer im «[...]» der Chef sei. Heute sei ihm noch kein sexueller Kontakt angeboten worden. Es sei die Dame mit der Nummer 9 bei ihm gesessen. Das Geld bezahle man jeweils direkt bei der Frau, mit welcher man auf Zimmer gehe (AS 171).

4.4 U.\_\_\_\_ hat gegenüber der Polizei ausgeführt, er habe hier nur etwas konsumieren wollen und habe mit einer Frau gesprochen. Sie hätten auf ein Zimmer gewollt. Er wisse aber nicht, wie das hier laufe. Sie hätten noch nichts genau abgemacht (AS 89).

5.1 Aufgrund der Aussagen jener Frauen, die sich zu ihrer Tätigkeit im «[...]» bekannt haben, der Aussagen der männlichen Besucher des Lokals, aber auch des Gesamteindrucks, welchen das Lokal eben diesen Besuchern vermittelte, kann ohne weiteres davon ausgegangen, dass es sich beim «[...]» um einen Betrieb handelte, dessen Zweck es war, den Frauen die Ausübung der Prostitution gegen Entgelt für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu ermöglichen.

5.2 Es wird im Übrigen nicht apodiktisch bestritten, dass im «[...]» Prostitution betrieben wurde (Berufungsbegründung, Seite 7 unten). Hingegen wird sinngemäss geltend gemacht, das «[...]» habe nicht diesem Zweck gedient bzw. sei nicht zu diesem Zweck betrieben worden. Die im Haus wohnenden Frauen hätten sich allenfalls bei Gelegenheit in diesem Sinne betätigt. Die Feststellung der Vorinstanz, dass sämtliche Frauen/Beschuldigten, welche anlässlich der beiden Polizeikontrollen im Lokal angetroffen worden seien, seien zweifelsfrei der Prostitution nachgegangen und hätten nicht lediglich als Touristinnen dort logiert, wird als völlig willkürlich bezeichnet. Die Feststellung ist nicht willkürlich, sondern nachvollziehbar und entspricht ganz offensichtlich den Tatsachen. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil, US 11 f., AS 435 f., verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Dass dem so war, ergibt sich aus den gesamten Umständen. Dass das «[...]» einem touristischen Zweck im üblichen Sinne gedient haben soll, ist völlig abstrus. Die Aussagen der Frauen, welche das bestritten haben, sind unglaubhaft. Das Beweisergebnis beruht auf dem Gesamteindruck, welcher sich aus den polizeilichen Feststellungen an Ort und Stelle, vereinzelt Aussagen der Frauen, Aussagen der männlichen Gäste des Lokals und letztlich auch auf Erfahrungen in ähnlichen oder gleichgelagerten Fällen. Dass das «[...]» in einschlägigen Internetforen kommentiert wurde (AS 55 ff.), vermag die anderen Feststellungen nur zu bestätigen. Das klare Beweisergebnis ist, dass das «[...]» mit Wissen und Willen ihrer Geschäftsführerin D.\_\_\_\_ ein

Prostitutionsbetrieb war, in welchem den ausländischen Frauen die Räumlichkeiten des Lokals gegen Entgelt zur Ausübung der Prostitutionstätigkeit zur Verfügung gestellt wurden. Es ist unbestritten, dass die Beschuldigte D.\_\_\_\_ Geschäftsführerin des «[...]» war (Berufungsbegründung Seite 14). Ferner ist nach dem Beweisergebnis erstellt, dass sich alle in der Anklage genannten Frauen zum Zwecke der Ausübung der Prostitution im «[...]» aufhielten. Die Tatzeiten ergeben sich einerseits aus den Daten der am 24. Juni und am 17. September 2014 im «[...]» durchgeführten Polizeikontrollen, andererseits aus den Angaben der ausländischen Frauen über ihre Aufenthaltsdauer im «[...]».

1.1 Unter Ziffer 1.2 des (neuen veränderten) Strafbefehls vom 27. Februar 2015 wird der Beschuldigten angelastet, sie habe sich in der Zeit vom 24. Mai bis 24. Juni 2014 sowie in der Zeit vom 17. August bis 17. September 2014 der mehrfachen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (Art. 117 Abs. 1 AuG) schuldig gemacht, indem sie die dort genannten ausländischen Personen (sieben Rumäninnen und drei weibliche Staatsangehörige der Dominikanischen Republik) beschäftigt habe, ohne sie bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit anzumelden bzw. ohne dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit vorgängig bewilligt worden wäre. Sie sei für die Infrastruktur des «[...]» zuständig gewesen, habe entschieden, welche Ausländerinnen im Etablissement hätten arbeiten können und habe das Geld für die Zimmer entgegengenommen.

1.2 Gemäss Art. 117 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, oder wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung in der Schweiz in Anspruch nimmt, für welche der Dienstleistungserbringer keine Bewilligung besitzt. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

1.3 Das angefochtene erstinstanzliche Urteil geht gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 137 IV 153) davon aus, dass die Beschuldigte als Geschäftsführerin des «[...]» die in der Anklage genannten Ausländerinnen beschäftigt hat (US 20 f., AS 444 f.). Es ist in diesem Zusammenhang auch auf den Entscheid 6B\_111/2016, E. 2.2.2 (mit Hinweisen) zu verweisen: «Gemäss Art. 91 Abs. 1 AuG hat sich der Arbeitgeber vor dem Stellenantritt der Ausländerin zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht. Bestraft wird, wer als Arbeitgeber vorsätzlich eine Ausländerin beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist (Art. 117 Abs. 1 AuG). Art. 117 Abs. 1 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 AuG entspricht der früheren Rechtslage unter Art. 23 Abs. 4 ANAG. Diese Rechtsprechung hat weiterhin Bestand. Es ist von einem weiten, faktischen Arbeitgeberbegriff auszugehen. BGE 137 IV 159 E. 1.5.2 hält ausdrücklich daran fest, dass nicht abweichend vom früheren Recht (Art. 23 Abs. 4 ANAG) ein engerer Arbeitgeberbegriff anzuwenden ist und das Betreiben von Etablissements allenfalls als Förderung oder Erleichterung illegaler Erwerbstätigkeit unter Art. 116 Abs. 1 lit. b AuG zu subsumieren wäre. Nach der Rechtsprechung zum ANAG erfüllte der Betreiber eines Etablissements den Tatbestand, der für dessen Infrastruktur zuständig war und entschied, welche Ausländerin im Etablissement als Prostituierte arbeiten konnte. Entsprechend ist im Sinne von Art. 117 Abs. 1 AuG als Arbeitgeber zu betrachten, wer die im Club als Prostituierte tätigen Ausländerinnen beschäftigt.»

Vorliegend waren die Prostituierten nicht Arbeitnehmerinnen im üblichen Sinne, sondern eher Selbständigerwerbende, welchen im «[...]» die nötige Infrastruktur zur Verfügung gestellt wurde. D.\_\_\_\_ hatte aber ■ das Gegenteil ist jedenfalls nicht erstellt ■ keine Weisungskompetenz betreffend Arbeitszeiten, Anwesenheitspflicht etc. Die Prostituierten konnten ihre Tätigkeit aber nur ausüben, indem die Beschwerdeführerin ihnen gegen Bezahlung die Infrastruktur zur Verfügung stellte und sie sich im Gegenzug in die organisatorische und wirtschaftliche Abhängigkeit von der Beschwerdeführerin begaben. Dieser Einfluss auf die selbständige Erwerbstätigkeit der Prostituierten genügt für die Erfüllung von Art. 117 Abs. 1 des Ausländergesetzes (Urteile des Bundesgerichts 6B\_111/2016 vom 26. April 2016, E. 2.2.4; 6B\_329/2012, E. 2.4). D.\_\_\_\_ war im Sinne dieser Rechtsprechung Arbeitgeberin der in der Anklage genannten Ausländerinnen.

1.4 In der Berufungsbegründung wird auf die Rechtsprechung des Obergerichts im Entscheid STBER.2013.82 und jene des Bundesgerichts gemäss 6B\_658/2011 verwiesen. Im Urteil des Obergerichts vom 28. März 2014 wurde mit Bezug auf den Tatbestand gemäss Art. 117 Abs. 1 AuG Folgendes ausgeführt (S. 12): «Auf den vorliegenden Fall bezogen ist festzustellen, dass hinsichtlich der nicht der EU angehörenden Frauen offensichtlich ist, dass sie nicht berechtigt waren, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das musste auch der Beschuldigten (D.\_\_\_\_) bewusst sein, zumal sich die Rechtslage aus dem AuG klar ergibt. Soweit es sich vorliegend um aus dem EU-Raum stammende Ausländerinnen handelt, kann ebenfalls auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden. Das Bundesgericht beurteilte im Entscheid 6B\_658/2011 vom 4. April 2012 einen Sachverhalt, in welchem es um selbständig Erwerbstätige ging (E. 1) Unter E. 2.3.2 führte es aus, das FZA gelte heute auch für Bulgarien und Rumänien. Am 11. März 2009 jedoch, als die 19 Frauen aus diesen Ländern im Club angehalten worden seien, sei das Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens als Vertragspartei infolge ihre Beitritts zur Europäischen Union vom 27. Mai 2008 (SR O.142.112.681) noch nicht in Kraft getreten (in Kraft seit 1. Juni 2009). Da sich die 19 Bulgarinnen und Rumäninnen somit noch nicht auf das FZA hätten berufen können, seien auch sie ohne Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Aus der dargestellten Begründung des Bundesgerichts ergibt sich, dass das FZA seit dem 1. Juni 2009 in Bezug auf Rumäninnen anwendbar ist und insofern vom Wegfall der Bewilligungspflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 des Ausländergesetzes auszugehen ist. Vorliegend ist der Beschuldigten angelastet, sich am 22. März 2012 strafbar gemacht zu haben. Die Strafbarkeit mit Bezug auf die vorliegend 7 Rumäninnen entfällt damit.»

Der Entscheid des Obergerichts vom 28. März 2014 war Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens 6B\_426/2014 mit dem Urteil vom 18. September 2014, in welchem es allerdings nur um die nicht aus dem EU-Raum stammenden Frauen ging.

Mit Bezug auf den vorliegend massgeblichen Tatbestand gemäss Art. 117 Abs. 1 AuG hat das Bundesgericht im Entscheid 6B\_979/2014 vom 2. April 2015, E. 4.2, festgestellt: «Die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz verkennen, dass es auf die rechtliche Qualifikation der Stellung des Beschwerdegegners vorliegend nicht ankommt, da Art. 117 Abs. 1 AuG nicht zur Anwendung gelangt. In Anwendung des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR O.142.112.681) kommt nach gefestigter Rechtsprechung ausgestellten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen kein rechtsbegründender Charakter, sondern bloss deklarative

Bedeutung zu. Der Aufenthalt von bzw. die Erwerbstätigkeit durch EU- oder EFTA-Staatsangehörige in der Schweiz ist auch bei fehlender Bewilligung nicht rechtswidrig, weshalb der Arbeitgeber, der unter das Freizügigkeitsabkommen fallende Staatsangehörige in der Schweiz ohne Bewilligung beschäftigt, nicht strafbar ist (mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).»

Vorliegend ergibt sich daraus, dass sich die Beschuldigte D.\_\_\_\_ mit Bezug auf die rumänischen Staatsangehörigen nicht strafbar gemacht hat (zur Konstellation vor dem 1. Juni 2009 siehe auch 6B\_111/2016, E. 2.2.1).

1.5 Strafbar gemacht hat sich die Beschuldigte D.\_\_\_\_ dagegen mit Bezug auf die Staatsangehörigen der Dominikanischen Republik:

- J.\_\_\_\_, dominikanische Staatsangehörige, in der Zeit vom ca. 24. Mai bis 24. Juni 2014;

- R.\_\_\_\_, dominikanische Staatsangehörige, in der Zeit vom ca. 17. August bis 17. September 2014;

- M.\_\_\_\_, dominikanische Staatsangehörige, in der Zeit vom 13. bis 17. September 2014;

Die Beschuldigte macht diesbezüglich geltend, sie habe aufgrund des am 27. August 2013 im Verfahren OGSPR.2012.132 hinsichtlich dieses Tatbestandes erlassenen Urteils darauf vertrauen dürfen, dass der ihr angelastete Sachverhalt eben keine Widerhandlung gegen Art. 117 AuG darstelle. Sie macht damit sinngemäss einen Irrtum über die Rechtswidrigkeit gemäss Art. 21 StGB geltend: «Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft.»

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (6B\_1236/2015, E. 1.3.1 mit Hinweisen) erliegt der Täter einem Verbotsirrtum, der zwar alle Tatumstände kennt und somit weiss, was er tut, aber nicht weiss, dass sein Tun rechtswidrig ist. Ein Verbotsirrtum ist ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn er also in diesem Sinne das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun. Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter nicht weiss und nicht wissen kann, dass er rechtswidrig handelt. Insoweit gelten die Kriterien, welche die Praxis zur Beurteilung der «zureichenden Gründe» beim altrechtlichen Rechtsirrtum (Art. 20 aStGB) entwickelt hat. Zureichend ist ein Grund, wenn dem Täter aus seinem Verbotsirrtum kein Vorwurf gemacht werden kann, weil der Irrtum auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Rechtslage zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt.

Vorliegend konnte aus dem Urteil vom 27. August 2013 nicht interpretiert werden, dass das der Beschuldigten heute angelastete Verhalten nicht strafbar sei. Das Gericht ging damals davon aus, dass der Vorhalt nicht nachgewiesen sei. Eine intensive Auseinandersetzung mit dem Tatbestand in rechtlicher Hinsicht ist nicht erfolgt (Urteil S. 7). Zudem ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte sich rechtlich beraten liess und dem Berater die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 137 IV 153) bekannt war und ist. Es ist anzunehmen, dass ihr das «Glatteis», auf welchem sie sich bewegte, durchaus bewusst war. Das war noch verstärkt der Fall, nachdem die erste Polizeikontrolle stattgefunden hatte. Ein Irrtum im Sinne von Art. 21 StGB ist ihr nicht zuzubilligen.

1.6 Als mehrfache Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz (§ 2 Abs. 1 lit. b, § 4 WirtschG i.V. mit § 44 WirtschG), begangen und festgestellt am 24. Juni 2014, 19.00 Uhr, sowie am 17. September 2014, um 21.00 Uhr, wird der Beschuldigten angelastet, dass sie im «[...]» gewerbsmässig Gäste beherbergt habe, ohne diesbezüglich über ein gültiges Patent zu verfügen. Zum diesbezüglichen Schuldspruch im angefochtenen Urteil wird in der Berufungsbegründung dargelegt, die Firma [...] AG habe die gesamte Liegenschaft gemietet. Im oberen Stock befänden sich drei Wohnungen. Diese Räumlichkeiten würden analog «bed and breakfast» vermietet, was einen etwas höheren Ertrag ermögliche als bei Dauermiete, zumal die Wohnungen in einem eher schlechten Zustand seien. Hier von «gewerbsmässigem Beherbergen» auszugehen, sei einigermassen vermessen. Gewerbsmässig wäre eine Beherbergung, wenn sie gewinnorientiert wäre und damit regelmässig Gewinn generiert würde. Wie die Vorinstanz selber feststelle, könne davon keine Rede sein. Zentral wäre die Antwort auf die Frage, ob ein sachlich nicht vertretbarer Überschuss generiert werde. Das sei klar nicht der Fall, weshalb sich auch hier ein Freispruch rechtfertige.

Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die Ausführungen auf Seite 23 des angefochtenen Urteils verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ist völlig unerfindlich, weshalb die Tätigkeit der Beschuldigten kein gewerbsmässiges Beherbergen im Sinne des Tatbestandes darstellen sollte, zumal unbestritten ist, dass die ausländischen Frauen im «[...]» gegen Entgelt wohnten. Auf mehrfache Begehung ist zu erkennen, weil die Beschuldigte ihren Betrieb auch nach der Polizeikontrolle vom 24. Juni 2014 ohne Patent weiterführte, insbesondere auch am 17. September 2014.

Mit Bezug auf Art. 2 Abs. 2 StGB ist festzustellen, dass das nunmehr geltende Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (BGS 940.11) analoge Regeln kennt (§ 9 und 97) und insofern für die Beschuldigte nicht milderes Recht darstellt.

## 2. Die Strafbarkeit der übrigen Beschuldigten

Bei den Berufungsklägerinnen A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_, welche im angefochtenen Urteil schuldig gesprochen wurden wegen rechtswidrigen Aufenthalts und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, handelt es sich um Rumäninnen, welche sich gemäss der angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (6B\_979/2014, E. 4.2) nicht strafbar machten, weil sie sich weder rechtswidrig in der Schweiz aufhielten noch rechtswidrig ohne Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Sie sind von den genannten Vorwürfen freizusprechen.

## IV. Strafzumessung

1. D.\_\_\_\_ ist wegen mehrfachen Beschäftigens von Ausländerinnen ohne Bewilligung, begangen hinsichtlich der Ausländerinnen J.\_\_\_\_ in der Zeit vom ca. 24. Mai bis 24. Juni 2014, R.\_\_\_\_ in der Zeit vom ca. 17. August bis 17. September 2014, und M.\_\_\_\_ in der Zeit vom 13. bis 17. September 2014, sowie wegen mehrfacher Patentanmassung, begangen am 24. Juni und 17. September 2014, zu bestrafen. Ersteres stellt ein Vergehen dar, bedroht mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe und letzteres eine Übertretung, bedroht mit Busse von 20 ■ 5000 Franken.

2. Im angefochtenen Urteil wurde D.\_\_\_\_ bestraft mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je CHF 190.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren, und mit einer Busse von CHF 1■000.00, ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 6

Tagen. Dabei wurde die Busse teilweise als Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 StGB) im Sinne eines «spürbaren Denkkzettels» ausgesprochen, also auch zur Ahndung der Vergehen. Höhere Strafen fallen vorliegend zufolge des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO nicht in Betracht, ebenso nicht die Verweigerung des bedingten Strafvollzugs für die Geldstrafe.

3. Im erstinstanzlichen Urteil wurden die Grundsätze der Strafzumessung dargelegt (US 26 f.) Es kann darauf verwiesen werden.

4. Die Beschuldigte hat zwei der Frauen je während der Dauer eines Monats im Sinne des Tatbestandes ohne Bewilligung beschäftigt und eine während wenigen Tagen. Als schwerste Tat ist das Beschäftigen von R.\_\_\_\_ in der Zeit vom ca. 17. August bis 17. September 2014 zu betrachten, da die erste Polizeikontrolle die Beschuldigte nicht zum Ändern ihrer Verhaltensweise zu veranlassen vermochte. Insofern ist das Verschulden auch nicht mehr als ganz leicht zu gewichten. Das Beschäftigen der beiden anderen Ausländerinnen ist im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB strafferhöhend zu berücksichtigen. Insgesamt besteht trotz des Wegfalls der Schuldsprüche in Bezug auf die Frauen aus Rumänien keine Veranlassung, von der Anzahl von 70 Tagessätzen Geldstrafe nach unten abzuweichen. Gemäss dem Strafrahmen von Art. 117 Abs. 1 AuG entspricht diese Strafe immer noch einem leichten Verschulden. Dagegen lässt es sich rechtfertigen, von einer Verbindungsbusse abzusehen, zumal kein Fall einer Schnittstellenproblematik vorliegt. Es lässt sich aufgrund der Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil mit Blick auf Art. 391 Abs. 2 StPO ohnehin nicht definieren, welcher Anteil der ausgesprochenen Busse von CHF 1■000.00 die Verbindungsbusse darstellte. Zudem besteht kein Hinweis, dass die Beschuldigte eines «Denkkzettels» bedürfte, ist sie doch nicht vorbestraft.

Die Tagessatzhöhe ist ■ ausgehend von einem Einkommen im Jahr 2016 von CHF 115■882.00 bei den Firmen [...]AG und [...]AG ■ auf CHF 190.00 zu belassen. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ist analog dem erstinstanzlichen Urteil mit einer Probezeit von 2 Jahren zu verbinden (Art. 44 Abs. 1 StGB).

5. Hinsichtlich der Busse für die mehrfache Patentanmassung ist von der Anklage bzw. vom Schuldspruch auszugehen, gemäss welchem diese jeweils am 24. Juni und am 17. September 2014, das heisst je an einem Tag, begangen wurde. Damit ist das Verschulden gering. Eine Busse von CHF 300.00 erscheint im Sinne von Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ■ gerechnet mit der Tagessatzhöhe von CHF 190.00 ■ auf zwei Tage zu bemessen.

## V. Verfahrenskosten

### 1. Allgemeines

Gemäss Art. 423 StPO werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat, abweichende Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben vorbehalten. Eine abweichende Bestimmung in diesem Sinne liegt in Art. 426 Abs. 1 StPO vor: Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, vorbehaltlich von Art. 135 Abs. 4 StPO.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO, erster Satz).

Sind mehrere beteiligte Personen kostenpflichtig, so werden die Kosten anteilmässig auferlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO).

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahrens richten sich nach den Artikeln 429 ■ 434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Nachstehend sind die Kostenanteile im Sinne dieser Bestimmungen festzulegen.

## 2. Gerichtskosten

Die Berufung der Beschuldigten D.\_\_\_\_ ist insofern erfolgreich, als mit Bezug auf sieben Ausländerinnen ein Freispruch und bei der Strafzumessung eine leichte Strafreduktion erfolgt. Erfolglos ist sie mit Bezug auf drei Ausländerinnen und den Vorwurf der Patentanmassung. Geht man davon aus, dass sich Erfolg und Unterliegen bezüglich der Strafzumessung und der Patentanmassung kostenmässig gegenseitig aufheben, rechtfertigt es sich, 30 % der Kosten bzw. des Kostenanteils aus dem erstinstanzlichen Verfahren und dem Berufungsverfahren der Beschuldigten und 70 % dem Staat aufzuerlegen.

Die Anteile der Ausländerinnen entfallen, das heisst, diese Kostenanteile sind zufolge der Freisprüche vom Staat zu tragen (Art. 423 StPO).

Der Kostenanteil der Beschuldigten D.\_\_\_\_ aus dem erstinstanzlichen Verfahren beträgt 30 % von CHF 800.00 = CHF 240.00.

2.2 Für das Berufungsverfahren ist die Staatsgebühr (§ 146 lit. c GT) auf CHF 2■000.00 festzusetzen, womit sich mit den Auslagen Gesamtkosten von CHF 2■050.00 ergeben. Davon sind je 10 % den sechs freigesprochenen ausländischen Frauen zuzuordnen, womit der volle Anteil der Beschuldigten D.\_\_\_\_ 40 % (= CHF 820.00) beträgt. Der von der Beschuldigten D.\_\_\_\_ zu bezahlende Anteil beträgt damit 30 % von CHF 820.00 = CHF 246.00.

## 3. Parteientschädigungen

### 3.1 Erste Instanz / Beschuldigte D.\_\_\_\_

Fürsprecher Rätz machte mit seiner Honorarnote vom 27. Juni 2016 Aufwendungen von 24.6 Stunden à CHF 280.00 (= CHF 6■888.00) geltend, wobei er in der Berufungsbegründung sinngemäss ausführte, darin seien die Aufwendungen für die ausländischen Klientinnen nicht enthalten. Seine diesbezüglichen Anträge an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung lauteten: Unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat und Zuspruch einer Entschädigung in der Höhe der Verteidigerkosten gemäss Kostennote. Das erstinstanzliche Urteil ging davon aus, dass die Ausländerinnen nicht zu entschädigen seien. Mit Bezug auf die Beschuldigte D.\_\_\_\_ wurden 12 Stunden à CHF 230.00 entschädigt, dies davon ausgehend, dass die Mandatsanzeige erst vom 15. Dezember 2014 datierte. In der Honorarnote wurden die einzelnen Aufwendungen nicht quantifiziert. Insgesamt erscheint der geltend gemachte Aufwand als übersetzt, zumal für die ausländischen Klientinnen je eine Stunde zusätzlich geltend gemacht wurde, was im

Gesamten wiederum als grosszügig bemessen erscheint. So betrachtet war es angemessen, wenn die Vorinstanz für die Beschuldigte D.\_\_\_\_ nur 12 Stunden entschädigte. Dagegen ist der minimale Stundenansatz gemäss § 158 Abs. 2 GT praxisgemäss auf CHF 250.00 anzuheben, womit sich folgende Berechnung einer vollen Parteientschädigung ergibt:

12 Stunden à CHF 250.00	CHF 3'000.00
AuslagenCHF 500.00	
CHF 3'500.00	
8 % MehrwertsteuerCHF 280.00	
CHF 3'780.00	

=====

Analog dem Kostenanteil der Beschuldigten von 30 % sind davon 70 % = CHF 2'646.00 zu entschädigen.

### 3.2 Erste Instanz / beschuldigte Ausländerinnen

Die freizusprechenden Ausländerinnen sind vollumfänglich zu entschädigen. Fürsprecher Rätz führte aus, er habe pro beschuldigte Ausländerin pauschal eine Arbeitsstunde und CHF 20.00 Auslagen eingesetzt. Die Entschädigung beträgt damit für die freigesprochenen rumänischen Beschuldigten je CHF 291.60 (inkl. Mehrwertsteuer).

### 3.3 Berufungsverfahren / Beschuldigte D.\_\_\_\_

Für das Berufungsverfahren machte Fürsprecher Rätz mit der Honorarnote vom 22. Februar 2017 Aufwendungen von 16.70 Stunden geltend, was im Gesamten als angemessen erscheint. Dagegen ist wiederum ein Stundenansatz von CHF 250.00 (und nicht CHF 280.00) zu entschädigen. Der Gesamtaufwand ist wiederum auf die verschiedenen Klientinnen zu verteilen, wobei es sich rechtfertigt, für die ausländischen Klientinnen eine Stunde anzurechnen, womit auf die Beschuldigte D.\_\_\_\_ 10.7 Stunden entfallen. Die Auslagen von CHF 292.00 sind in gleichen Teilen auf die Beschuldigten zu verteilen, womit sich für die Beschuldigte D.\_\_\_\_ folgender Anteil ergibt:

10.7 Std. x CHF 250.00	CHF 2'675.00
AuslagenCHF 41.70	
CHF 2'716.70	
8 % MehrwertsteuerCHF 217.35	
CHF 2'934.05	

=====

Die der Beschuldigten D.\_\_\_\_ zuzurechnende Parteientschädigung im Umfang von 70 % beträgt CHF 2'053.85.

3.4 Die freizusprechenden Ausländerinnen sind vollumfänglich zu entschädigen. Ihre Entschädigungen betragen für das Berufungsverfahren je CHF 315.05.

### 4. Verrechnung

Die der Beschuldigten D.\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten von CHF 486.00 sind mit den ihr auszurichtenden Entschädigungen von CHF 4'699.85 zu verrechnen (Art. 442 Abs. 4

StPO), womit ihr bzw. Fürsprecher Rätz von der Zentralen Gerichtskasse noch CHF 4■213.85 auszubezahlen sind.

### 3. Rückerstattung von Depots

In der Berufungsbegründung wurden wie folgt Rückerstattungen von Depots beantragt:

CHF	526.80	A.____	AS 174 *
CHF	1■110.00	B.____	AS 78, 192 f., 207
CHF	100.00	C.____	AS 79
CHF	500.00	E.____	AS 173
CHF	840.00	F.____	AS 77
CHF	500.00	G.____	AS 175

\* erstinstanzliches Urteil

Da die angeführten rumänischen Frauen weder Geldstrafen noch Bussen noch Verfahrenskosten zu bezahlen haben, sind die genannten Beträge zurückzuerstatten (Art. 267 StPO).

Demnach wird in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47 und 106 StGB; Art. 117 Abs. 1 AuG, § 44 WG, Art. 418 Abs. 1, 423, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 429 Abs. 1 lit. a und 436 Abs. 1 StPO (Beschuldigte D.\_\_\_\_);

Art. 423, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 429 Abs. 1 lit. a und 436 Abs. 1 StPO (übrige Beschuldigte)

erkannt:

1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird freigesprochen von den Vorwürfen des rechtswidrigen Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, angeblich begangen in der Zeit von ca. 3. bis 17. September 2014.

2. Das geleistete Depot von CHF 526.80 ist A.\_\_\_\_ zurückzuerstatten.

3. Die Beschuldigte B.\_\_\_\_ wird freigesprochen von den Vorwürfen des mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalts und der mehrfachen Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, angeblich begangen in der Zeit von ca. 14. bis 24. Juni 2014 und von ca. 27. Januar bis 3. Februar 2015.

4. Das geleistete Depot von CHF 1■110.00 ist B.\_\_\_\_ zurückzuerstatten.

5. Die Beschuldigte C.\_\_\_\_ wird freigesprochen von den Vorwürfen des mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalts und der mehrfachen Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, angeblich begangen in der Zeit vom 14. ■ 24. Juni 2014 und vom 14. ■ 17. September 2014.

6. Das geleistete Depot von CHF 100.00 ist C.\_\_\_\_ zurückzuerstatten.

7. Die Beschuldigte E.\_\_\_\_ wird freigesprochen von den Vorwürfen des rechtswidrigen Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, angeblich begangen in der Zeit vom 13. bis 17. September 2014.

8. Das geleistete Depot von CHF 500.00 ist E.\_\_\_\_ zurückzuerstatten.

9. Die Beschuldigte F. \_\_\_ wird freigesprochen von den Vorwürfen des mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalts und der mehrfachen Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, angeblich begangen in der Zeit vom 21. ■ 24. Juni 2014 sowie vom 1. bis 17. September 2014.

10. Das geleistete Depot von CHF 840.00 ist F. \_\_\_ zurückzuerstatten.

11. Die Beschuldigte G. \_\_\_ wird freigesprochen von den Vorwürfen des rechtswidrigen Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, angeblich begangen in der Zeit vom 10. ■ 17. September 2014.

12. Das geleistete Depot von CHF 500.00 ist G. \_\_\_ zurückzuerstatten.

13. Gemäss der rechtskräftigen Ziffer 11 des Urteils der Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösigen vom 27. Juni 2016 wurde D. \_\_\_ freigesprochen von den Vorwürfen der mehrfachen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts, angeblich begangen in der Zeit vom 24. Mai bis 24. Juni 2014 und vom 17. August bis 17. September 2014, und der mehrfachen Widerhandlung gegen die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, angeblich begangen und festgestellt am 24. Juni 2014 sowie am 17. September 2014.

14. Die Beschuldigte D. \_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf der mehrfachen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung, angeblich begangen in der Zeit vom 24. Mai bis 24. Juni 2014 sowie vom 17. August ■ 17. September 2014 und bezogen auf die Ausländerinnen aus Rumänien.

15. Die Beschuldigte D. \_\_\_ hat sich schuldig gemacht der mehrfachen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung, begangen in der Zeit von ca. 24. Mai bis 24. Juni 2014 und von ca. 17. August bis 17. September 2014 bzw. vom 13. bis 17. September 2015, bezogen auf die Ausländerinnen aus der Dominikanischen Republik, sowie der mehrfachen Patentanmassung, begangen und festgestellt am 24. Juni 2014 sowie am 17. September 2014.

16. D. \_\_\_ wird verurteilt zu

a) einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je CHF 190.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren;

b) einer Busse von CHF 300.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.

17. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 2 ■ 380.00 hat im Umfang von CHF 240.00 die Beschuldigte D. \_\_\_ zu bezahlen. Im Übrigen hat der Staat Solothurn diese Verfahrenskosten zu tragen.

18. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 2 ■ 000.00, total CHF 2 ■ 050.00, hat im Umfang von CHF 246.00 die Beschuldigte D. \_\_\_ zu bezahlen. Im Übrigen hat der Staat Solothurn die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

19. Der Staat Solothurn hat den Beschuldigten wie folgt Entschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen:

Je CHF 291.60 für A. \_\_\_, B. \_\_\_, C. \_\_\_, E. \_\_\_, F. \_\_\_ und G. \_\_\_.

CHF 2'646.00 für D. \_\_\_.

20. Der Staat Solothurn hat den Beschuldigten für das Berufungsverfahren wird folgt Entschädigungen zu bezahlen:

Je CHF 315.05 für A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_.

CHF 2'053.85 für D.\_\_\_\_.

21. Die von D.\_\_\_\_ gemäss den Ziffern 17 und 18 hiervor zu bezahlenden Verfahrenskosten von CHF 486.00 sind mit gemäss den Ziffern 19 und 20 hiervor auszurichtenden Entschädigungen von CHF 4'699.85 zu verrechnen, womit ihr resp. ihrem Verteidiger Fürsprecher Rolf G. Rätz, [...], von der Zentralen Gerichtskasse CHF 4'213.85 auszurichten sind.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Kammer

Der Gerichtsschreiber

von Arx

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B\_917/2017 vom 17. Januar 2018 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.